



Hinweise für Preisgerichtssitzungen während der Coronakrise

23.05.2020

Einführung

Die Baustellen im Land sind – trotz Corona-Krise – in aller Regel geöffnet, und es wird gearbeitet. Das ist aus Sicht der Architektenkammern richtig und wichtig. Die Bau- und Planungswirtschaft kann die „Lokomotive“ sein, um die Wirtschaft unseres Landes nach der Krise wieder in Fahrt zu bringen. Deshalb ist es aus Sicht der Architektenkammern ebenfalls richtig und wichtig, dass weiterhin RPW-Wettbewerbe ausgelobt und durchgeführt werden. Notwendig ist aber natürlich auch, dass – auf der Baustelle (hier sind ggf. landesrechtsspezifische Vorgaben zu beachten) wie im Planungswettbewerb - keine gesundheitlichen Risiken eingegangen werden. Insbesondere bei Preisgerichtssitzungen können sich Fragen des Gesundheitsschutzes stellen.

Preisgerichtssitzungen leben vom persönlichen, lebendigen Austausch der unterschiedlichen Meinungen, vom gemeinsamen Ringen des Preisgerichtes um die Auswahl der besten Lösungsvorschläge für die Auslober. Die Architektenkammern, die nach § 78 Abs. 2 S. 3 VgV (bzw. § 2 Abs. 4 RPW 2013) vom Gesetzgeber eine besondere Bedeutung für die Durchführung von Planungswettbewerben zugewiesen bekommen haben, halten es in der Regel für alternativlos, dass Preisgerichte mit einer persönlichen Präsenzpflcht verbunden sind.

Aufgrund der Corona-Pandemie, die von der deutschen Bundeskanzlerin als die größte Herausforderung seit dem Zweiten Weltkrieg bezeichnet wurde, sind sich die Architektenkammern ihrer rechtlichen, baukulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Aus diesem Grund halten es die Architektenkammern für zielführend, dass die Einmaligkeit der Krise zu einmaligen Kompromissen führt, um Ausschreibungen, Wettbewerbe und Vergaben zu fördern und dabei die positiven Effekte eines Wettbewerbs auch in diesen Zeiten zu nutzen und zugänglich zu machen.

Die Architektenkammern halten es daher für richtig, dass unter bestimmten Aspekten während der einzigartigen Corona-Pandemie bei Preisgerichtssitzungen auf eine persönliche Anwesenheit der Preisrichter verzichtet werden kann.

Voraussetzung dafür ist, dass das Planungsvorhaben von seiner Beschaffenheit und Bedeutung eine digitale Preisgerichtsentscheidung nicht ausschließt. Das digitale Preisgericht ist nur dann funktionsfähig und funktionstüchtig, wenn es eine überschaubare Anzahl an Preisrichtern hat (siehe Punkt 4).

Diese Abwägung, ob ein digitales Preisgericht jeweils möglich ist, ist i. S. d. § 78 Abs. 2 S. 3 VgV i. V. m. § 2 Abs. 4 RPW 2013 von der jeweiligen Architektenkammer zu prüfen und zu bewerten. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen allein neue Verfahren. Bei bestehenden Wettbewerben ist zu prüfen, ob mit Fristverlängerungen einfachere und geeignetere Lösungen gefunden werden können.

Die hier aufgeführten Verfahrenshinweise für ein digitales Preisgericht zeigen einmal mehr, dass ein Wettbewerb selbst unter den schwierigsten Bedingungen möglich ist. Baukultur ist daher auch in Zeiten von Corona kein Hindernis, sondern vielmehr eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für Planungen mit jahrzehntelangen Auswirkungen.

1. Verfahrensänderung + Bekanntmachung

Die Kommunikation sowie die Termine müssen den behördlichen Vorgaben entsprechend angelegt werden. Sie können nachträglich neu festgelegt werden, solange im Sinne der Transparenz alle Beteiligten informiert werden. Wenn es Aspekte betrifft, die sich gegenüber der Bekanntmachung ändern, hat auch eine geänderte Bekanntmachung zu erfolgen.

2. Einlieferung + Wettbewerbsunterlagen digital

Hinsichtlich der Kommunikation aller Beteiligten samt Eingabe der Wettbewerbsbeiträge ist der digitale Weg zwar möglich, jedoch ist darauf zu achten, dass die Anonymität gewahrt bleibt. Auf die in Wettbewerben übliche Übermittlung von Plänen und Modellen sollte nicht verzichtet werden, damit eine umfassende Beurteilung durch das Preisgericht erfolgen kann. Die spätere öffentliche Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten sollte weiterhin möglichst analog durchgeführt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Abstandsregeln z.B. durch Zugangsbeschränkungen eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist oder als zusätzliches Angebot, kann die Ausstellung in digitaler Form erfolgen.

Die Teilnehmer sind gegebenenfalls vorab in der Ausschreibung darüber zu informieren, dass die Bewertung des Preisgerichts unter Zuhilfenahme digitaler Medien erfolgen kann.

3. Preisgerichtssitzungen können auch per Video-Konferenz stattfinden

Die Durchführung von Preisgerichtssitzungen mit vielen Teilnehmern stößt bei Einhaltung der Abstandsregeln schnell an Grenzen – sowohl hinsichtlich des Platzbedarfs in der Sitzung als auch bezüglich einer sinnvollen Arbeitsweise. Die Regelungen der RPW 2013 verbieten nicht, dass ein Preisgericht auch in digitaler Form tagen kann. Dabei mag man diskutieren, ob sich die Möglichkeit, Preisgerichtssitzungen per Videokonferenz abzuhalten, unmittelbar aus der RPW 2013 ergibt oder einer Zustimmung zur Abweichung

durch die zuständige Architektenkammer bedarf. Jedenfalls wird die zuständige Architektenkammer eine Abweichung in Zeiten der Corona-Pandemie in aller Regel, unter den oben aufgeführten Aspekten gewähren.

Das Festhalten von Bewertungen kann in Textform, d. h. auch digital, stattfinden, weil die RPW 2013 kein gesetzliches Schriftformerfordernis bildet und es in Wettbewerben nicht unmittelbar um ein Rechtsgeschäft geht. Deshalb gilt die Abweichungsmöglichkeit auch für die Genehmigung des Protokolls. Die Sitzungen sind ohnehin nichtöffentlich. Damit wäre die Durchführung von Preisgerichtssitzungen per Videokonferenz rechtlich möglich.

Auf die Durchführung von Videokonferenzen für Gremiensitzungen müsste in der Bekanntmachung hingewiesen werden. Die technischen Voraussetzungen wären bei allen Gremienmitgliedern zuvor zu schaffen. Wichtig ist, das Funktionieren der Videokonferenz auch vor der eigentlichen Sitzung zu testen. Preisgerichtssitzungen als Video-Konferenzen ohne physische Pläne und Modelle erscheinen nur bei Wettbewerben mit wenig komplexen Planungsaufgaben, mit wenigen Teilnehmern und kleinem Preisgericht praktikabel, werden jedoch nicht empfohlen.

Die Sicherstellung der Vertraulichkeit bei einem digitalen Preisgericht liegt in der Verantwortung der beteiligten Preisrichter (Mitschnitte, Zuschauer / Zuhörer).

4. Größe des Preisgerichts begrenzen

Die RPW 2013 sieht keine Mindestzahl der Preisrichter vor. Eine Verringerung bereits bekannt gemachter Preisgerichte ist nicht möglich. Je nach avisierten Preisgerichtssitzung sollte im Hinblick auf die zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes Dauer der Kontaktverbote bzw. Ausgangsbeschränkungen und der wohl auch weiterhin erforderlichen sozialen Distanzierung die Größe der Preisgerichte so klein wie möglich gehalten werden. Dabei ist auch klar: Sinn und Zweck eines Preisgerichts bestehen gerade darin, dass unterschiedliche Meinungen und Auffassungen zusammenkommen. Aus unserer Sicht reicht in der Regel ein Preisgericht mit der Anzahl von sieben Personen aus, um diesen Anforderungen – vor dem Hintergrund der Corona-Krise – gerecht zu werden.

5. Mindestpräsenz vor Ort

Durchaus vorstellbar ist, dass lediglich die Fach- und Sachpreisrichter, jeweils ein ständig anwesender Stellvertreter und Vertreter des betreuenden Büros vor Ort bei der Preisgerichtssitzung anwesend sind. Mit organisatorischen Mitteln (Rundgänge über Projektion, die Preisrichter sitzen, alle Arbeiten stehen in der Ausstellung während der Sitzung zur Verfügung) lassen sich bei geringen Teilnehmerzahlen die Abstandsregeln einhalten.

Sachverständige Berater werden bereits in der Vorprüfung stärker eingebunden und stehen während der Sitzung telefonisch für Rückfragen zur Verfügung.

Bayerische
Architektenkammer

6. Kenntnis der Wettbewerbsarbeiten

Zu beachten ist die Vorgabe aus § 4 Abs. 2 RPW 2013, dass die Preisrichter bis zum Beginn der Preisgerichtssitzung keine Kenntnisse von den eingereichten Wettbewerbsarbeiten haben dürfen. Bei digitalen Preisgerichten können der Vorprüfungsbericht und die Wettbewerbsarbeiten den Preisrichtern via eines geschützten Internetportals zugänglich gemacht werden. Der Zugang zu dem Portal ist zu verschlüsseln; der Wettbewerbsbetreuer teilt den Code den Preisrichtern zu Beginn der Preisgerichtssitzung mit. Die Unterschiede in der Wahrnehmung der Wettbewerbsarbeiten zwischen gehängten Papierpräsentationen und der Analyse am Bildschirm sollten berücksichtigt werden. Möglicherweise benötigen die Mitglieder des Preisgerichts mehr Zeit, sich einen Überblick zu verschaffen.

7. Bewertung der Wettbewerbsarbeiten

Digitale Preisgerichtssitzungen in Form von Videokonferenzen erfordern eine sorgfältige Planung der Abläufe und vorherige Prüfung der technischen Rahmenbedingungen. Es muss sichergestellt sein, dass alle Preisrichter ein funktionierendes System zur Verfügung haben und es bedienen können. Technische Ausfälle können schnell zum Wegfall der Beschlussfähigkeit führen.

Der Ablauf digitaler Preisgerichtssitzungen bleibt gegenüber Präsenzsitzungen grundsätzlich unverändert. Die schriftliche Bewertung der Arbeiten sollte die zuvor geführte Diskussion zusammenfassen und sinnvollerweise von einem Fachpreisrichter verfasst werden. Verlesung der schriftlichen Bewertungen, nochmalige Diskussion und Abstimmung wie bei Präsenzsitzungen.

Es wird empfohlen, im Protokoll der Sitzung ggf. die besondere Kommunikationsart zu beschreiben und sich daraus ergebende Besonderheiten am Verfahren darzustellen und zu begründen.